

Geschäftsordnung des Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch

Vorwort zur Geschäftsordnung

Nach § 17 der Satzung des Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch ist die folgende Geschäftsordnung erlassen worden. In der Geschäftsordnung soll das Verhältnis der Mitglieder untereinander, die Zusammenarbeit der einzelnen Formationen miteinander und die Zuständigkeit der Einzelpersonen in ihren Geschäftsbereichen festgelegt werden. Daneben sollen auch die Formen der einzelnen Abläufe (Wahlen, usw.) festgeschrieben werden, soweit die Satzung hierzu keine Festlegung beinhaltet. Einige Grundsätze sollten allerdings vor den gesetzmäßigen Abläufen bedacht werden:

- 1.) Alle Mitglieder des Heimatvereins zusammen bilden erst den Verein.
- 2.) Die Mitgliedschaft in einem Verein soll den Mitgliedern Spaß, Freude und Erholung bringen. Das geht nur in kameradschaftlichem Miteinander.
- 3.) Jeder sollte sich vor Augen halten, dass alle das Beste für den Verein wollen und dass das Gesamtinteresse manchmal den Interessen einzelner Personen vorzugehen hat.
- 4.) Mit Toleranz und Kameradschaft sollte ein gutes Vereinsklima zu schaffen sein.

1.1 Mitglieder der Vorstände

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte heraus gewählt. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Gesamtvorstandes auch die Geschäftsführer der Züge an. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich für den Verein und opfern ihre Freizeit gerne und aus Liebe zur Sache. Ihnen ist entsprechend Respekt bei der Ausübung ihrer Ämter entgegen zu bringen. Jedem Vereinsmitglied ist freigestellt, sich um einen Vorstandsposten zu bewerben. Jedem Vereinsmitglied ist weiterhin freigestellt, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen. Vorstand und übrige Mitglieder sind derart demokratisch miteinander vernetzt, dass es praktisch keine Beschlüsse ohne Mitgliederbeteiligung gibt. Um so mehr sollte dann jeder, auch wenn er mit seinem Antrag einmal unterlegen ist, die Arbeit der Vorstände und die Durchführung der Beschlüsse mittragen.

1.2 Der Generalstab

General und Oberst sind gewählte Vorstandsmitglieder. Insoweit ist auf ihre Aufgaben später einzugehen. Der Generalstab besteht aus Mitgliedern des Heimatvereins, die sich sowohl der General als auch der Oberst zu ihrer Unterstützung beistellen.

Da wir ein Heimatverein sind, der in historischen Uniformen auftritt und bei den Paraden und Aufzügen in Uniformen traditionsgemäß das preußische Exerzierreglement anwenden, besteht während der Paraden und Aufzüge ein Unterstellungsverhältnis. Diesem Verhältnis haben sich die Zugmitglieder kameradschaftlich zu fügen. Einwände gegen Anordnungen, Pläne, Zugaufstellungen usw. können berücksichtigt werden, wenn sie bei der letzten Versammlung

vor einem Fest oder Aufzug an den General herangetragen werden. Nur so kann ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet werden.

1.3 Die Züge

Siehe §12 Abs. 1. – 5. Der Satzung

2. Vorstandsarbeiten

2.1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(01) Der geschäftsführende Vorstand führt nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Rechtsgeschäfte des Vereins.

(02) Hierzu gehören u.a.

- der Verkehr mit Gerichten,
- der Umgang mit Behörden,
- der Abschluss von Verträgen,
- der Umgang mit anderen Vereinen.

2.2 Der Gesamtvorstand des Heimatvereins

(01) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Entscheidungen gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des leitenden Vorsitzenden.

(02) Im Vorstand werden alle wichtigen Vorhaben, Verpflichtungen, Verträge, Ereignisse und Abläufe besprochen, die das Vereinsleben betreffen oder den Verein als Institution innerhalb des Ortes Hochneukirch bzw. der Gemeinde Jüchen betreffen. Sie werden dort derart aufbereitet, dass sie den anderen Organen zur Beratung oder Abstimmung vorgelegt werden können.

2.3 Die/Der Präsident/in

(01) Die/Der Präsident/in ist gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins und repräsentiert darüber hinaus den Verein u.a. bei öffentlichen Veranstaltungen und Anlässen.

(02) Bei Besuchen anderer Vereine oder fremder Veranstaltungen leitet sie/er die Delegation und spricht für den Verein.

(03) Die/Der Präsident/in beruft die Sitzungen des Vereins ein und leitet sie.

(04) Die/Der Präsident/in nimmt Ehrungen vor. Bei Uniformierten tut sie/er dies unter Beteiligung des Generals.

(05) Die/Der Präsident/in kann ihre/seine Aufgaben aus besonderen Gründen, insbesondere bei Krankheit oder wenn die Umstände es tunlich erscheinen lassen, delegieren.

2.4 Die/Der stellvertretende Präsident/in

(01) Die/Der stellvertretende Präsident/in übernimmt die Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten in ihrer/dessen Abwesenheit.

(02) Daneben nimmt sie/er nach Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten deren/dessen Aufgaben wahr.

2.5 Die/Der Geschäftsführer/in

(01) Die/Der Geschäftsführer/in hat im Einvernehmen mit dem Vorstand den laufenden Geschäftsverkehr zu führen.

(02) Die/Der Geschäftsführer/in verwaltet die schriftlichen Unterlagen des Vereins.

(03) Sie/Er ist für das Einhalten von Fristen verantwortlich.

(04) Bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt die/der Geschäftsführer/in das Protokoll.

(05) Am Jahresende hat sie/er den Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(06) Die/Der Geschäftsführer/in führt die Mitgliederkartei. Sie/Er hat an wichtige Daten der Mitglieder den Vorstand zu erinnern.

(07) Die/Der Geschäftsführer/in ist für das fristgerechte Versenden von Einladungen verantwortlich.

2.6 Die/Der stellvertretende Geschäftsführer/in

(01) Die/Der stellv. Geschäftsführer/in übernimmt die Aufgaben der/des Geschäftsführers/in in deren/dessen Abwesenheit bzw. nach Absprache.

2.7 Die/Der Kassierer/in

(01) Die/Der Kassierer/in verwaltet die Vereinkasse und das -vermögen. Sie/Er hat Kassen- und Beitragsunterlagen zu führen.

(02) Der/Dem Kassierer/in obliegt insbesondere die Überwachung der ordentlichen Beitragszahlung der Fördermitglieder sowie der aktiven und passiven Mitglieder und erinnert ggf. an die Beitragszahlung.

(03) Einzahlungen müssen stets auf Konten des Vereins erfolgen.

(04) Geldausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

(05) Der geschäftsführende Vorstand genehmigt der/dem Kassierer/in Geldausgaben bis zu einer Höhe von 500€ pro Einzelgeschäft. Die Genehmigung kann bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand fristlos erhöht, widerrufen oder beschränkt werden.

(06) Die/Der Kassierer/in hat dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über die Kassenlage zu berichten. Sie/Er hat vor Risiken zu warnen und dem geschäftsführenden Vorstand, wenn es Gründe gegen bestimmte Auslagen gibt, diese Gründe darzulegen.

(07) Am Ende des Geschäftsjahres hat die/der Kassierer/in die Kassenunterlagen für die Kassenprüfung bereit zu halten und den Jahreskassenbericht für die Mitgliederversammlung zusammenzustellen.

(08) Die/Der Kassierer/in organisiert die Kassendienste bei den Veranstaltungen des Vereins.

2.8 Die/Der stellvertretende Kassierer/in

(01) Die/Der stellv. Kassierer/in übernimmt die Aufgaben der/des Kassierers/in in deren/dessen Abwesenheit bzw. nach Absprache.

(02) Die/Der stellvertretende Kassierer/in ist zuständig für die Bestandsaufnahme der Sachwerte des Vereins (Uniformen, Material in der Obhut der Zeugin/des Zeugen und der Archivarin/des Archivars) soweit es um deren Geldwert geht.

2.9 Die/Der Pressewart/in

(01) Die/Der Pressewart/in veröffentlicht die von der Präsidentin/vom Präsidenten und/oder dem geschäftsführenden Vorstand herausgegebenen Anzeigen, Mitteilungen und Verlautbarungen des Vereins.

(02) Die/Der Pressewart/in soll das Verhältnis zwischen Verein und Presse optimieren.

(03) Der/Dem Pressewart/in obliegt es, in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder nach deren/dessen Weisung, bei Veranstaltungen dem/den Vertreter(n) der Presse Auskunft zu erteilen..

(04) Die/Der Pressewart/in hat sich bei allen Verlautbarungen gegenüber der Presse an die im geschäftsführenden Vorstand getroffenen Abmachungen zu halten.

2.10 Die/Der Archivar/in

(01) Die/Der Archivar/in sammelt für den Heimatverein

- wichtige Veröffentlichungen,
- Presseauschnitte,
- Lichtbilder,
- insbesondere historische Bilder und Schriften.

(02) Sie/Er soll die Sammlungen katalogisieren und nach Jahren fortlaufend ordnen.

(03) Sie/Er soll Materialien für Veröffentlichungen aufbereiten und bei Bedarf der/dem Pressewart/in zur Verfügung stellen.

(04) Die im Auftrage des Heimatvereins erstellten Sammlungen sind Eigentum des Vereins. Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand bei Aufgabe oder Verlust des Vorstandsamtes zu übergeben.

2.11 Die/Der 1. Zeugwart/in

- (1) Die/Der 1. Zeugwart/in verwaltet die Sachwerte des Heimatvereins.
- (2) Sie/Er soll Listen führen insbesondere über Bestand und Lagerung von:
 - Schmückmaterial
 - Fahnen
 - Königssilber
 - Uniformen aufgelöster Züge oder zurückgegebene Uniformen
 - Arbeitsmaterial
 - Buden und Bühnenausrüstung und sonstiges
- (3) Die/Der 1. Zeugwart/in soll seine Listen an die/den Kassierer/in weitergeben, damit dieser die Sachwerte unter Vereinsvermögen führen kann.
- (4) Die/Der 1. Zeugwart/in ist für die Gebrauchsfähigkeit der Sachwerte verantwortlich.
- (5) Die/Der 1. Zeugwart/in unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für Neuanschaffungen und sorgt für die Reparatur beschädigter Sachen.

2.12 Die/Der 2. Zeugwart/in

- (01) Die/Der 2. Zeugwart/in übernimmt die Aufgaben des 1. Zeugwart/in in deren/dessen Abwesenheit bzw. nach Absprache

2.13 Die/Der Jugendwart/wärtnin

- (1) Die/Der Jugendwart/in ist Ansprechpartner und Repräsentant der Vereinsjugend.
- (2) Sie/ Er leitet die Jugend- und Nachwuchsarbeit des Vereins.

2.14 Die Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Die Beisitzer/innen werden einem Geschäftsbereich vom geschäftsführenden Vorstand zugeordnet.
- (2) Beisitzer/innen erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich, soweit sie nicht eine/n Inhaber/in der klassischen Vorstands-Ämter bei dessen Aufgaben unterstützen.

2.15 Der General

- (1) Der General ist der höchste Repräsentant der Uniformierten. Er wird im Rahmen der Mitgliederversammlung in diese Funktion gewählt.
- (2) Der General führt bei Aufzügen, Paraden, Regimentsschießen, Vogelschuss und Besuchen bei befreundeten Vereinen das Oberkommando.
- (3) Der General ist für die Zugaufstellung bei den großen Festzügen verantwortlich.

- (4) Der General legt dem Gesamtvorstand einen Vorschlag bezüglich der Antreorte und der Zugwege vor.
- (5) Ehrungen von Zugmitgliedern nimmt der General zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten vor.
- (6) Der General ist Ansprechpartner aller Mitglieder, wenn es um Probleme bei den Aufzügen geht.
- (7) Der General kann seine Aufgaben delegieren.

2.16 Der Oberst

- (1) Der Oberst wird durch die Mitgliederversammlung in diese Funktion gewählt.
- (2) Der Oberst ist der Stellvertreter des Generals. Er nimmt bei dessen Abwesenheit die Aufgaben des Generals wahr.
- (3) Bei Paraden, Umzügen und Besuchen kommandiert der Oberst nach Absprache mit dem General.

2.17 Die Adjutanten des Generalstabs

- (1) Sie haben ihre Aufgabe hauptsächlich bei den Paraden, den Auf- und Umzügen des Heimatvereins.
- (2) Die Adjutanten kommandieren auf Anordnung des Generals oder des Obristen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.18 Generalfeldmarschall

Es handelt sich hierbei um einen Ehrendienstgrad ähnlich dem Ehrenpräsidenten. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

2.19 Ehrenpräsident/in

Die/Der Ehrenpräsident/in soll ihre/seine Erfahrung in die Arbeit des Gesamtvorstandes einbringen. Der Platz der Ehrenpräsidentin/des Ehrenpräsidenten ist, wenn sie/er sich nicht anders entscheidet, bei Aufzügen und Umzügen bei den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, bei Paraden auf der Ehrentribüne und bei Veranstaltungen am Vorstandstisch.

3. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

3.1 Zweck von Sitzungen

Um die Geschäfte des Heimatvereins ordentlich führen zu können, müssen die Vorstände (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand) gem. § 11 Ziffer 8 der Satzung bei Bedarf zu Sitzungen zusammentreten. Darüber hinaus ist es notwendig, um Mitglieder hinreichend zu informieren aber auch um vor wichtigen Entscheidungen deren Meinungen zu hören, Versammlungen mit den Geschäftsführern der Züge (erweiterter Vorstand) oder den Mitgliedern (Mitgliederversammlung) allgemein abzuhalten.

3.2 Einladungen

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in ist für die schriftliche Einladung zu Sitzungen verantwortlich, soweit die/der Präsident/in die Einladung nicht selbst verfasst.
- (2) Jede Einladung hat neben den Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die Angesprochenen haben sich mit der Tagesordnung zu befassen und sich auf Stellungnahmen vorzubereiten. Das heißt z.B., dass Vertreter der Züge, wenn es um Belange derselben gehen, die Probleme in ihren Zügen vor der Versammlung abklären sollen.

3.3 Teilnehmer der Sitzungen

- (1) SM der König und der Ministerpräsident nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3.4 Versammlungsablauf

- (1) Die/Der Präsident/in, in dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Präsident/in oder die/der beauftragte Vorsitzende der Sitzung eröffnet die Versammlung.
- (2) Die/Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
- (3) Werden keine weiteren Beschlüsse zur Tagesordnung gefasst, so gibt die/der Vorsitzende die einzelnen Punkte zur Beratung frei.
- (4) Handelt es sich bei den Beratungspunkten um Vorstandsvorlagen, so hat zuerst die/der Präsident/in oder ein/e dazu bestimmte/r Berichterstatter/in das Wort.
- (5) Handelt es sich um Anträge der Mitglieder, so ist zuerst der/dem Antragsteller/in Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu vertreten. Danach wird die/der Präsident/in, oder ein/e vom Vorstand bestellte/r Berichterstatter/in, zum Antrag aus der Sicht des Vorstandes Stellung nehmen.
- (6) Wortmeldungen zur Sache werden in der Reihenfolge angenommen, in der die Wortmeldung eingeht.
- (7) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort. Die/Der Vortragende soll nicht unterbrochen werden, solange sie/er zur Sache spricht.

- (8) Spricht die/der Vortragende nicht zur Sache oder wird sie/er in seinen Äußerungen unqualifiziert oder ausfallend, so erteilt die/der Vorsitzende einen Ordnungsruf.
- (9) Findet die/der Vortragende nicht zu sachlicher Diskussion zurück, so entzieht ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort.
- (10) Die/Der Vorsitzende kündigt das Ende der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt an. Danach ist noch je ein/e Befürworter/in und ein/e Gegner/in des Punktes der zu Debatte steht, zuzulassen, bei Anträgen zusätzlich die/der Antragsteller/in.
- (11) Tagesordnungspunkte und Anträge sollten nach Abschluss der Debatte durch Abstimmung erledigt werden.
- (12) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Wahl). Geheime Abstimmung hat zu erfolgen:
- a) wenn die/der Präsident/in es verlangt,
 - b) wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dieses verlangt.
- (13) Zur Annahme eines Antrages genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (14) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (15) Nach Abschluss der Debatten ruft die/der Vorsitzende den Punkt „Verschiedenes“ auf.
- (16) Die/Der Vorsitzende schließt die Versammlung.
- (17) Die/Der Vorsitzende einer Versammlung übt das „Hausrecht“ im Namen des Heimatvereins aus.
- (18) Die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen wird durch die Präsidentin/den Präsidenten und die/den Geschäftsführer/in überwacht.

4. Die Züge des Heimatvereins

4.1 Namen der historischen Gruppen

Die Züge werden mit Namen der historischen Gruppe benannt, in deren Uniform sie auftreten.

4.2 Zugstärke

Es ist von den Zügen anzustreben, eine Stärke von mindestens 5 Zugmitgliedern zu erreichen. Die Teilnahme von Gastzügen ist bis spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

4.3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Ist unter §5 und §6 der Satzung geregelt.

4.4 Ordnung der Züge

(1) Die Züge bestehen aus Mitgliedern des Heimatvereins und sind somit der Satzung und den Ordnungen des Heimatvereins unterworfen.

(2) Die Züge geben sich eine eigene Ordnung. Diese darf der Satzung und den Ordnungen des Heimatvereins nicht entgegenstehen.

(3) Die Züge wählen ihre Leitung selbst.

(4) Die Leitung des Zuges ist verantwortlich:

- für das pünktliche Erscheinen des Zuges bei Veranstaltungen,

- für dessen ordentliches äußeres Erscheinungsbild.

- für das Einhalten der „militärischen Regeln“.

- für das Einsammeln und die sichere Unterbringung der Waffen nach den Umzügen.

- für die Weiterleitung der Meldungen an den Heimatverein. Sie sollte regelmäßig die Sitzungen des erweiterten Vorstandes besuchen, zu denen sie eingeladen wird. Sie sollte in diesen Sitzungen über das Leben innerhalb seines Zuges und über dessen Anliegen berichten. Sie soll danach die Vorstellungen des Heimatvereins dem Zuge unterbreiten, dessen Meinung hören und diese auf der nächsten Sitzung dem erweiterten Vorstand mitteilen.

- Sie sammelt die Beiträge aller Mitglieder ein und führt sie nach der Mitgliederversammlung, nachdem die Beiträge feststehen, bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die/den Kassierer/in des Heimatvereins ab. Der Beitrag sollte über das Jahr hinweg im Voraus von den Mitgliedern kassiert werden.

(5) Die Züge nehmen an den Auf- und Umzügen und an den Paraden des Heimatvereins in Uniform oder dieser gleichgestelltem Anzug teil.

(6) Orden und Beförderungen: Die Züge melden beabsichtigte Ordensverleihungen und Beförderungen an die Generalität.

(7) Die Ränge ab Oberst sind Ränge, die die Mitglieder des Heimatvereins durch die Wahl der Mitgliederversammlung verleihen.

(8) Züge haben geplante Besuche in Uniform bei auswärtigen Vereinen bei der/dem Geschäftsführer/in anzumelden. Die/Der Geschäftsführer/in informiert hierüber im geschäftsführenden Vorstand. Die Züge und deren Vertreter/innen dürfen bei diesen Besuchen keinerlei Verpflichtungen im Namen des Heimatvereins eingehen.

4.5 Uniformen

(1) Aktive Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bei Ausleihe der Uniformen 100 % der Leihgebühr zurück.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in der Berufsausbildung befinden erhalten bei Ausleihe der Uniform 50 % der Leihgebühr gegen Vorlage entsprechender Nachweise zurück. Hier wird der Zuschuss für maximal drei Jahre gezahlt.

Füllhörner mit Blumengebinde aus Anlass der Festzüge werden ebenfalls gegen Vorlage entsprechender Nachweise mit der Hälfte der Kosten bezuschusst.

Beim Neukauf von Uniformen kann der geschäftsführende Vorstand des Heimatvereins dem Zug auf schriftlichen Antrag ein zinsloses Darlehen aus dem Überschuss der zusätzlichen

Aktivitäten (außerhalb des Schützen- und Heimatfestes und der Spätkirmes) gewähren. Das Darlehen ist innerhalb von 5 Jahren in gleichen Jahresraten dem Heimatverein zu erstatten.

4.6 Böller

50% der Kosten der Pulverrechnung der Artillerie werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise übernommen.

5. Das Königshaus

5.1 Königsbewerber

Der Bewerber um die Würde des Schützenkönigs muss die Voraussetzungen des § 16 der erfüllen.

5.2 Bewerbung

- (1) Bewerbungen können bis zu 5 Jahre im Voraus gestellt werden.
- (2) Die/Der Präsident/in nimmt die Bewerbungen entgegen und legt sie dem Gesamtvorstand zur Entscheidung über die Annahme der Bewerbung vor.
- (3) Die Entscheidung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Eine angenommene Bewerbung ist für beide Seiten bindend.

5.3 Königswürde

- (1) Der König erringt seine Würde beim Vogelschuss-
Mit dem Abschuss des Vogels wird er zunächst zum Kronprinzen. Seine Würde dokumentiert er nach außen durch Tragen der kleinen Königskette.
- (2) Am Abend vor dem Krönungsball begibt sich der König mit seinem Gefolge zur Residenz des Kronprinzen. Bis zur Krönung trägt der König die große Königskette, der Kronprinz die kleine Kette.
- (3) Bei der Krönung wird dem Kronprinzen die große Kette umgelegt, der hierdurch zum König gekrönt wird.

5.4 Ministerium und Wachzug

- (1) Der König ernennt seinen Ministerpräsidenten und wählt sich einen Wachzug aus.
- (2) Der König bildet mit dem Ministerpräsidenten ein Ministerium. Dieses sollte aus höchstens 20 Personen bestehen.
- (3) Es sollten höchstens 10 Ehrendamen zum Einsatz kommen.

- (4) Wachzug und Ministerium sind die ständigen Begleiter des Königspaares. Dies besonders bei auswärtigen Besuchen.
- (5) Wachzug und Ministerium errichten die Residenz.
- (6) Das Ministerium unterstützt den König bei der Abwicklung aller Angelegenheiten während des Königsjahres.

5.5 Feststehende Termine des Königshauses

- (1) Neben den Auftritten bei den Veranstaltungen des Heimatvereins nimmt das Königshaus (Königspaar, Ministerium und Wachzug) Repräsentationspflichten bei Besuchen bei befreundeten Vereinen wahr.
- (2) Pflichtbesuche sind zurzeit Besuche in Holz, Kuckum, Jüchen und Otzenrath/Spenrath.
- (3) Daneben können sich Besuchspflichten für das Königspaar und den Ministerpräsidenten aus Einladungen der Ortsvereine und aus Veranlassungen durch den geschäftsführenden Vorstand des Heimatvereins ergeben. Einladungen sind vor eventuellen Zusagen mit der Präsidentin/dem Präsidenten abzusprechen.
- (4) Der König und der Ministerpräsident nehmen an der Fronleichnamsprozession teil. Alle Mitglieder des Heimatvereins sind dazu eingeladen.

5.6 Königsgeld

- (1) Dem König wird zu seinen Kosten ein Aufwendungszuschuss als „Königsgeld“ gezahlt. Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Sitzung des Gesamtvorstandes bestimmt.
- (2) Das „Königsgeld“ wird 4 Wochen vor dem Schützenfest ausgezahlt.
- (3) Im „Königsgeld“ sind auch die Kosten für das Ordensschild an der Königskette enthalten, welches nach Maßgabe des Vorstandes zu fertigen ist.

5.7 Ärmelband und Königsorden

Dem König wird zu Beginn seiner Regierungszeit das Ärmelband, zum Abschluss der Königsorden überreicht.

5.8 Sonderveranstaltungen des Königs

Damit auch für die Zukunft die finanzielle Bürde der Königswürde für die Mitglieder erträglich bleibt, sollte der König von Sonderveranstaltungen absehen. Sollten diese unumgänglich sein, so sind sie mit dem Gesamtvorstand abzusprechen.

6. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- **Aktive Mitglieder: 60,00 €**

- **Partnerkarte: 30,00 €**

(Die Partnerkarte ist der aktiven Mitgliedskarte gleichgestellt!)

Die Partnerkarte wird an:

(1) Ehe- oder Lebenspartner eines aktiven Mitgliedes ausgegeben.

(2) Auszubildende und Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises ausgegeben

- **Jugendkarte: 15,00 €**

(Beitrag für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - sofern sie sich in Schulausbildung befinden)

- **Passive Mitglieder: 15,00 €**

- **Fördermitglieder: mind. 50,00 €**

6.3 Verstorbene Mitglieder

(1) Verstorbenen Mitgliedern die letzte Ehre zu erweisen ist Ehrenpflicht.

(2) Aktiven Mitgliedern wird im Falle ihres Todes in Uniform die letzte Ehre erwiesen. Die Fahne des Heimatvereins ist mitzuführen.

(3) Bei passiven Mitgliedern wird ein Blumengebinde ans Grab gegeben oder durch Übergabe eines Beitrages zur Grabpflege kondoliert.

6.4 Besondere Ereignisse

Besondere Ereignisse der Mitglieder (Hochzeiten, Hochzeitsjubiläen, Geburten und Sterbefälle) sind der/dem Geschäftsführer/in durch die Leitung der Züge oder, bei nicht aktiven Mitgliedern durch denjenigen, dem sie bekannt werden, unverzüglich bekannt zu geben.

6.5 Goldene Hochzeit

Zur „Goldenen Hochzeit“ ist jedem Jubelpaar ein Präsent zu überreichen. Voraussetzung ist, dass das Jubelpaar in Hochneukirch wohnhaft bzw. Mitglied im Heimatverein ist.

7. Eintrittspreise

7.1 Festsetzung der Eintrittspreise

- (1) Eintrittspreise zu den Veranstaltungen werden im Gesamtvorstand erarbeitet und in der Sitzung mit dem erweiterten Vorstand verabschiedet.
- (2) Veranstaltungen des Vereins im Laufe eines Jahres sind eintrittspflichtig. Ausnahmen hiervon kann der Gesamtvorstand beschließen.
- (3) Aktive Mitglieder des Heimatvereins haben gegen Vorlage ihrer Mitgliedskarte freien Eintritt zu allen Zeltveranstaltungen. Der Gesamtvorstand entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe bei bestimmten Veranstaltungen ein Eintritt zu nehmen ist.

7.2 Die Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Gesamtvorstand gemäß § 11 Ziffer 6 der Satzung bei der Vereinsarbeit. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses koordiniert und direkten Kontakt zum Gesamtvorstand hält.
- (2) Die Ausschüsse halten Sitzungen ab, zu denen die Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen werden, soweit deren Fachkompetenz gefragt ist.
- (3) Stehen im Gesamtvorstand bei dessen Sitzungen Beratungspunkte an, die sich auf die Arbeit des Ausschusses beziehen, so ist die/der jeweilige Vorsitzende, soweit sie/er nicht Mitglied des Gesamtvorstandes ist, zu der Sitzung einzuladen.
- (4) Entscheidungen, die in die Kompetenz eines Vereinsorgans fallen, dürfen den Ausschüssen nicht überlassen werden. Dies gilt insbesondere für Ausgaben und Vertragsabschlüsse.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden sind berechtigt, bei den Mitgliedern des Heimatvereins Mitarbeiter/innen anzuwerben.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Fahnenordnung

- (1) Die Fahne des Heimatvereins ist das höchste äußere Symbol unserer Zusammengehörigkeit. Sie ist bei allen Aufzügen des Vereins, bei Prozessionen, kirchlichen Veranstaltungen, Totenehrungen und Anlässen die ihre Präsentation geboten erscheinen lassen mitzuführen.
- (2) Unbeschadet der grundsätzlichen Verantwortung des Fahnenzuges für das Mitführen der Fahne des Heimatvereins kann es sich auch ergeben, dass originär zuständige Fahnenoffiziere nicht abkömmlich sind. In einem solchen Fall informiert der Zugführer des Fahnenzuges den General, welcher sich dann um entsprechenden Ersatz bemüht. Es ist Ehrenpflicht der Vereinsmitglieder, in solchen Fällen einzuspringen.

8.2 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können wie folgt beschlossen werden:

- (1) Mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes bei Anwesenheit von mind. 50% der Mitglieder des Gesamtvorstandes (gemäß §11 Abs. 9 der Satzung).

8.2 Inkrafttreten

Gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes am 06.11.2012 tritt die Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hochneukirch, den 06.11.2012

Gerd Bandemer

Präsident